

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.09.2010

Geschäftszahl

2008/07/0134

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2005/07/0132 E 25. Jänner 2007 RS 1

Stammrechtssatz

Als fremde Rechte im Sinne des § 41 Abs 4 WRG 1959 sind nach § 12 Abs 2 legcit Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs 2 und das Grundeigentum anzusehen.